

### TOP 3.3.2 Verbandsklage nach § 28f KSchG

Die im Bereich des Arbeitsrechts ständig häufiger auftretenden rechts- oder sittenwidrigen Vertragsklauseln sind in der Vergangenheit sowohl im Bereich der interessenpolitischen Auseinandersetzung als auch der Rechtsdurchsetzung Gegenstand heftiger Gegenmaßnahmen gewesen. Bereits in der Vergangenheit wurde mehrfach im Vorstand darüber berichtet, dass die Verbandsklage gemäß § 28f KSchG als taugliches Instrument zur Bekämpfung des „Klauselunwesens“ im Arbeitsrecht auch nutzbar gemacht werden soll.

Aus interessenpolitischer Sicht ergab sich die Notwendigkeit, derartige Vertragsklauseln einer vorsorgenden Geltungskontrolle durch eine Verbandsklage zu unterziehen. Zur Absicherung der Position der Arbeiterkammer, dass Verbandsklagen auch in Arbeitsrechtssachen zulässig sind, wurde im Jahr 2007 UnivDoz Dr Kodek, Hofrat des Obersten Gerichtshofs, mit einem entsprechenden Rechtsgutachten beauftragt. Dieses Rechtsgutachten ergab eindeutig, dass die Bundesarbeitskammer auch zur Führung von Verbandsklagen in Arbeitsrechtssachen legitimiert ist und dass für derartige Verbandsklagen das Arbeits- und Sozialgericht sachlich zuständig ist.

In der Folge wurden einige Arbeitgeber wegen der Verwendung von Musterverträgen, die sittenwidrige Klauseln enthalten, abgemahnt und falls erforderlich auch geklagt.

Das Wesen der Verbandsklage besteht darin, dass Arbeitgeber vom „Verband“, in diesem Fall der Bundesarbeitskammer, auf Unterlassung rechtswidriger Handlungen geklagt werden können, ohne dass einzelne ArbeitnehmerInnen als KlägerInnen auftreten müssen. Zunächst wurden Arbeitgeber in solchen Fällen außergerichtlich abgemahnt und aufgefordert, eine mit einer Konventionalstrafe bewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Weigerten sich die Arbeitgeber, wurde Verbandsklage eingebracht. Wurde ein Unterlassungsurteil erwirkt, konnten Arbeitgeber mit Beugestrafen zu rechtmäßigem Handeln verhalten werden.

Die Firma Freudenthaler GmbH & Co KG in Tirol (Abfallbehandlung), die von der Bundesarbeitskammer auf Initiative der Arbeiterkammer Tirol geklagt worden war, hat die Rechtsfrage der Verbandsklage im Arbeitsrecht erstmals vor den Obersten Gerichtshof gebracht. Sie hatte sich geweigert, sich außergerichtlich zu verpflichten, zwei eindeutig rechtswidrige Klauseln nicht mehr zu verwenden.

Bedauerlicherweise hat der Oberste Gerichtshof nunmehr völlig überraschend, entgegen bestehender Entscheidungen der Oberlandesgerichte Wien und Innsbruck, entschieden, dass ausgerechnet im Arbeitsrecht keine Verbandsklagebefugnis gegen rechts- und sittenwidrige Vertragsklauseln bestehe. Diese Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs widerspricht dem klaren Gesetzeswortlaut des Konsumentenschutzgesetzes.

Die Arbeiterkammer Wien prüft nun gemeinsam mit den Länderkammern intensiv alle in Betracht kommenden Möglichkeiten und Vorgangsweisen, dieses überaus wichtige Rechtsinstrument trotzdem doch nützen zu können.